

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2025)

zum Thema:

Kosten für stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen nach § 34, 35 und 35a SGB VIII – Nachfragen zur Drs. 19/20216

und **Antwort** vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24082
vom 9. Oktober 2025
über Kosten für stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen
nach § 34, 35 und 35a SGB VIII – Nachfragen zur Drs. 19/20216

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen aktuell Angebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII in Anspruch? Bitte um aktualisierte Daten analog zu [Drs. 19/20216](#), Antwort zu Frage 6.

Zu 1.: Im September 2025 wurden 6.713 junge Menschen in einer stationären Hilfe nach § 34, § 35 oder § 35a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) betreut.

Die Aktualisierung der Daten analog der Drs. 19/20216 sind in nachfolgender Tabelle nach Art des Leistungsangebotes auf Basis der Buchungsdaten September 2025 dargestellt.

Leistungsangebot	3.000	6.000	9.000	12.000	Gesamt
Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in familienanalogen Angeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII)	34	57	222	54	367
Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Gruppenangeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII)	324	645	1.013	110	2.092
Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen im betreuten Einzelwohnen (§§ 34, 35 SGB VIII)	1.472	886	15	3	2.376
Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Wohngemeinschaften (§ 34 SGB VIII)	571	559	18	1	1.149
Stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	224	160	185	160	729
Summe	2.625	2.307	1.453	328	6.713

Belegte Plätze je obere Grenze des Rechnungsbetrages maximal pro Monat in EUR (Quelle: Buchungsdaten Fachverfahren SoPart (SenBJF))

2. In Nachfrage zur [Drs. 19/20216](#) (Antwort zu Frage 6) frage ich: Welche Träger leisten diese Angebote und wie viele Plätze werden angeboten? Und welche Kosten entstehen dabei pro Platz (pro Tag/Monat)? Bitte aufschlüsseln nach:

- a.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in familienanalogen Angeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII)
- b.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Gruppenangeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII)
- c.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen im betreuten Einzelwohnen (§§ 34, 35 SGB VIII)

d.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Wohngemeinschaften (§ 34 SGB VIII)

e.) Stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Zu 2: Berlinweit bieten 165 Träger insgesamt 2.034 stationäre Leistungsangebote nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII an.

Hilfen zur Erziehung können von Vereinen, Verbänden (z. B. DRK, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband) oder privaten Unternehmen angeboten werden.

Die Platzzahlen und die Durchschnittskosten belaufen sich wie folgt

(Quelle: internes Platzmonitoring):

- a.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in familienanalogen Angeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII): 505 Plätze; die durchschnittliche Höhe des Tagessatzes/Entgelt liegt bei: 242,16 €
- b.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Gruppenangeboten der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII): 3.028 Plätze; die durchschnittliche Höhe des Tagessatzes/Entgelt liegt bei: 250,74 €
- c.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen im betreuten Einzelwohnen (§§ 34, 35 SGB VIII): 2.410 Plätze; die durchschnittliche Höhe des Tagessatzes/Entgelt liegt bei: 103,55 €
- d.) Stationäre Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in Wohngemeinschaften (§ 34 SGB VIII): 1.070 Plätze; die durchschnittliche Höhe des Tagessatzes/Entgelt liegt bei: 103,40 €
- e.) Stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII): Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, werden inklusiv im Rahmen der stationären Leistungsangebote nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut.

Die Tagessätze der insgesamt 2.034 stationären Leistungsangebote variieren dabei je nach Art und Umfang des spezifischen Leistungsangebots. Hierbei spielen insbesondere die Konzeption des Leistungserbringers (z. B. für die Zielgruppe Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen oder ältere Jugendliche in der Verselbständigung) und die Betreuungsintensität des Angebots (z. B. intensivpädagogische Betreuung oder Betreuung mit betreuungsfreien Zeiten) eine Rolle. Je nachdem variiert der Personalschlüssel und bei inklusiven Angeboten der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ggf. auch die benötigten Professionen (z. B. zusätzlich Psychologinnen und Psychologen und/oder Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)

3. Bitte um Angabe der Haushaltstitel der für 2024/25 und 2026/27 verausgabten bzw. angesetzten Summen für Angebote nach § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII und 35a SGB VIII

Zu 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung sind individuelle Hilfen und werden über die jeweils fallzuständigen Jugendämter finanziert. Die Mittel sind in den jeweiligen Bezirkshaushaltsplänen, Einzelpläne 40, Kapitel 4042 in den Titeln 67104 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins -, 67145 : Sozialpädagogische Krisenintervention nach Inobhutnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz - und 67184 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII außerhalb Berlins - etatisiert.

4. Wie ist die Abrechnung der Kosten für Angebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII rechtlich regelt? Nach welchen Grundsätzen und Kriterien können Träger die Kosten für Angebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII abrechnen?

- a.) Wie schlüsseln sich die Kosten auf (Miete, Personal, Verpflegung)?
- b.) Inwiefern werden unterschiedliche Mietlagen berücksichtigt?
- c.) Welche Auswirkungen hat es, wenn Beschäftigte nach Tarif oder unter Tarif bezahlt werden?
- d.) Inwiefern können Kosten für Dolmetscher abgerechnet werden?

Zu 4: Die Kosten für stationäre Angebote werden über Entgelte abgerechnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts sind in § 78b SGB VIII und die Inhalte der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind in § 78c SGB VIII geregelt. Danach ist geregelt, dass sich das Entgelt nach dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes richtet.

In den Entgelten werden abgebildet:

- der für das Leistungsangebot notwendige Personalaufwand inklusive Leitungsanteil sowie Fortbildung und Supervision entsprechend der im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vereinbarten Rahmenleistungsbeschreibungen für stationäre Hilfen zur Erziehung
- Investitionen und betriebsnotwendige Ausgaben wie Miete, Instandhaltung und -setzung und Abschreibungen
- Sachkosten wie Lebensmittel, Wasser, Energie, Brennstoffe, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verwaltungsaufwendungen

Unterschiedliche Mietlagen müssen berücksichtigt werden, da der Einrichtungsträger unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anspruch darauf hat, dass seine entstehenden Aufwendungen bei der Entgeltverhandlung anerkannt werden.

Orientierung für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Miete bildet in der Regel die ortsübliche Vergleichsmiete und der Berliner Mietspiegel.

Die vom Träger angewandten Tarife sind im Entgelt zu berücksichtigen. Für tarifungebundene Träger gilt grundsätzlich die ortsübliche Bezahlung nach TV-L im Land Berlin.

Kosten für Dolmetscher werden zusätzlich zum Entgelt pauschal als Modulleistung verhandelt (aktuell 2,05 € pro Platz und Betreuungstag). Bei Bedarf wird die zusätzliche Leistung für Sprachmittler im Einzelfall durch das Jugendamt zusätzlich zum Entgelt übernommen.

5. Gibt es pauschale Tagessätze, die für einen Platz nach § 34, 35 und 35a SGB VIII gezahlt werden oder unterscheidet sich die Höhe nach Art und Umfang des Angebots?

Zu 5. Grundsätzlich unterscheidet sich das Entgelt nach Art und Umfang des Angebotes (siehe auch Frage 2 und 4). Pauschale berlineinheitliche Tagessätze für Hilfen nach §§ 34, 35 SGB VIII bestehen lediglich für die sogenannten Verselbständigungsplätze. Hierbei handelt es sich um eine Leistung, die es jungen Menschen ermöglicht, im Rahmen der Verselbstständigung in trügereigenen Wohnungen weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut zu werden. Hierzu gibt es jeweils einheitliche Sätze für 6 Stunden (Stand 2025: 78,47 €) 9 Stunden (Stand 2025: 93,24 €) und 12 Stunden (Stand 2025: 108,01 €) Betreuung pro Woche.

6. Inwiefern spielt das Alter der betreuten jungen Menschen bei der Kostenberechnung eine Rolle? Bitte um Aufschlüsselung der Kosten nach Altersgruppe

Zu 6.: Eine grundsätzliche Unterscheidung der Kosten im Tageskostensatz nach Alter findet nicht statt. Unterschiede können sich jedoch je nach Altersgruppe in der Betreuungsintensität der Leistungsangebote (z. B. Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei Babys und Kleinkindern) und in den Nebenkosten ergeben.

7. Welche Standards gelten für die Unterbringung nach § 34, 35 und 35a SGB VIII in Berlin? Gibt es z.B. ein Recht auf ein eigenes Zimmer? Inwiefern wirken sich die angebotenen Standards (z.B. Zimmergröße) auf die Kosten aus?

Zu 7. Die Raumstandards für Angebote gemäß §§ 34, 35 und 35a SGB VIII richten sich nach der Angebotsform und ganz wesentlich nach dem Alter der Zielgruppe. In Gruppenangeboten sind grundsätzlich Einzelzimmer (EZ, mindestens 10 m²) und Doppelzimmer (DZ, mindestens 16 m²) zulässig bzw. betriebserlaubnisfähig, sofern sie

keine Durchgangszimmer sind und normalen Mindestansprüchen genügen (Fenster, Heizung, ausreichende Bausubstanz, keine Gefahrenstellen).

Die Verteilung von Einzel und Doppelzimmern staffelt sich nach dem Zielgruppenalter:

- 0-6 Jahre: Je nach Immobilie sind Einzel- und Doppelzimmer möglich.
- 6-14 Jahre: Die Hälfte aller Plätze in einer Gruppe/einem Angebot muss in Einzelzimmern angeboten werden, um für ältere Kinder den Verselbständigungsprozess zu fördern.
- Über 14 Jahre: Hier gilt für 24/7 betreute Angebote der Maßstab der 6-14-Jährigen, ein höherer Anteil an Einzelzimmern ist aber zu bevorzugen. Die überwiegenden Angebote für diese Zielgruppe (Wohngemeinschaften, Betreutes Einzelwohnen) sind aber mit betreuungsfreien Zeiten (keine regelhafte Betreuung nachts und an den Wochenenden) konzipiert. Hier sind nur Einzelzimmer zulässig, um den Jugendlichen eine Verselbständigung zu ermöglichen und eine ausreichende Privatsphäre zu sichern.

Die Standards schlagen sich über die Mietkosten auf die Entgelte nieder: Je mehr Einzelzimmer, desto kostenintensiver werden die Entgelte. Außerdem sind in den Entgelten die Gesamtflächen des Angebotes, also neben der Größe der Betreuungszimmer auch die Gesamtfläche der Gemeinschaftsflächen (Flure, Küchen, Sanitärbereiche, Büro, Aufenthaltsraum) zu berücksichtigen.

8. Aus der [Drs. 19/20216](#) (Seite 3) geht hervor, dass auch bei gleichem Leistungsangebot die Höhe der Kosten sehr variiert, auch bei betreuungsintensiveren Angeboten. So entstehen Kosten in einem Bereich von bis zu 3.000 bis zu 12.000 Euro pro Monat für die Unterbringung.

- a.) Warum ist das Leistungsangebot manchmal kostenintensiver und manchmal kostengünstiger?
- b.) Welcher Platz ist der kostengünstigste, welcher Platz ist der kostenintensivste? (Nennung der Träger)

Zu 8.: Die tabellarische Darstellung der Drs. 19/20216 (Seite 3) enthält keine Unterscheidung der Leistungsangebote nach Betreuungsintensität.

Bei familienanalogen Angeboten unterscheidet sich die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder, Babys und Kleinkinder benötigen eine 24/7 Betreuung, bei älteren Kindern nimmt die Betreuungsintensität ab.

Bei Gruppenangeboten in Heimen können, neben den unterschiedlichen Betreuungsintensitäten bei Kindern oder Jugendlichen, je nach Bedarf im Einzelfall auch zusätzliche therapeutische Leistungen, schulersetzen- oder schulbegleitende Leistungen oder intensivere Elternarbeit zur Vorbereitung von Rückführungen erforderlich sein.

Im betreuten Einzelwohnen und in Wohngemeinschaften variieren je nach Bedarf im Einzelfall die betreuungsfreien Zeiten (siehe auch Frage 5).

Bei der stationären Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich in der Regel um junge Menschen mit komplexen Hilfebedarfen für die im Einzelfall zum Teil erhebliche zusätzliche Betreuungsleistungen (u. a. 1:1-Betreuung) aufgrund von massiver Selbst- und Fremdgefährdung erforderlich sein können.

9. Welche zusätzlichen Kosten fallen für Kinder und Jugendliche, die nach § 34, 35 und 35a SGB VIII untergebracht sind, neben Unterbringung und Verpflegung an (z.B. für Kleidung, Freizeit, Fahrten, Taschengeld, Ausstattung für die Schule etc.)? Inwiefern müssen Eltern für diese Kosten und andere Kosten aufkommen? Welche Einnahmen werden darüber generiert? Bitte um Angabe der Haushaltstitel

Zu 9.: Stationäre Jugendhilfe nach §§ 34 und 35 bzw. stationäre Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt entweder mit Beköstigung durch den Leistungserbringer (dann im Entgelt enthalten) oder über die Gewährung von Jugendhilfeunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 i. V. m. § 29 SGB XII (i. d. R. ab dem 15. Lebensjahr) an den jungen Menschen direkt.

Zusätzlich zum Entgelt wird ein altersgestaffeltes Taschengeld sowie eine Bekleidungsersatzpauschale gewährt, bei Hilfen mit Jugendhilfeunterhalt erhält der Leistungserbringer zudem einen Fahrtkostenzuschuss für den jeweils benötigten BVG-Fahrausweis (Monatskarte).

Des Weiteren wird bei allen der vorgenannten Hilfen und Besuch einer Schule persönlicher Schulbedarf analog den entsprechenden Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) gewährt.

Darüber hinaus sind auf Antrag weitere Leistungen möglich, z. B. für eine Erstausrüstung Bekleidung, Nachhilfe, Reisekostenzuschuss o. ä.

Die regelhaft sich wiederholenden Bedarfe sind im Nebenkostenkatalog (Anlage F zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug), Stand 01.01.2024) festgelegt.

(<https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/anlage-f->)

Die Elternteile werden unabhängig voneinander an den Kosten der gesamten Jugendhilfemaßnahme beteiligt (§§ 91 ff SGB VIII). Der einkommensabhängige Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/BJNR290700005.html>).

Die Kostenbeiträge werden von den Jugendämtern für die Eingliederungshilfe im Kapitel 4015 (Leistungen für Menschen mit Behinderungen) und für die stationäre Hilfe zur

Erziehung im Kapitel 4042 (Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme) jeweils beim Titel 28111 (Ersatz von Jugendhilfe durch andere) vereinnahmt.

Dabei wurden im Jahr 2024 von den Bezirken beim Kapitel 4015, Titel 28111 insg. 1.918.485,99 € sowie beim Kapitel 4042, Titel 28111 insg. 14.269.904,03 € im Rahmen der Kosteneinzahlung eingenommen.

10. Welchen Anteil haben die Gesamtkosten für Angebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII an den Gesamtausgaben für Hilfen zur Erziehung?

Zu 10.: Die Gesamtausgaben für Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär und stationär), Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige sowie Inobhutnahmen nach dem SGB VIII lagen im Haushaltsjahr 2024 bei 848.874.822 €. Die Ausgabenanteile für Angebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Ist-Ausgaben 2024	Anteil an Gesamtausgaben 2024
Hilfen nach § 34 SGB VIII	429.457.757 €	50,6 %
Hilfen nach § 35 SGB VIII	6.757.904 €	0,8 %
Hilfen nach § 35a SGB VIII	106.430.567 €	12,5 %

(Quelle: SenFin, Kamerales Ist)

Berlin, den 21. Oktober 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie